

**VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Rhede
vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind Leistungen,

- a) für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) für die nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW vom 21.10.1969 (KAG) persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- c) im Rahmen der Amtshilfe,
- d) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch die Leistung begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit dem Erbringen der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Vornahme der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 22.11.1993 mit dem dazu gehörigen Gebührentarif außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede vom 20.12.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<u>1. Vervielfältigungen und Auszüge</u>		
1.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4, für jede Seite.....	0,50 €
	bei größerem Format als DIN A 4, für jede Seite.....	0,80 €
1.2	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	6,00 €
<p>Werden die Vervielfältigungen und Auszüge (Tarif-Nr. 1.1, 1.2) beglaubigt, so ist außerdem eine Beglaubigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.2 bzw. 2.3 zu zahlen.</p>		
<u>2. Beglaubigungen</u>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen.....	1,50 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je angefangene Seite.....	3,00 €
	Bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen für Bewerbungen um einen Ausbildungs- oder Studienplatz, je Zeugnis.....	1,50 €
	Bei Beglaubigungen von Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefaßt sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
<u>3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u>		
3.1	für Einzelvorschriften je Druckseite.....	0,50 €
3.2	für den Sammelband „Ortsrecht der Stadt Rhede“ einschließlich Ordner und bisheriger Ergänzungslieferungen).....	25,00 €
3.3	für künftige Ergänzungslieferungen zum Sammelband, je Ergänzung.....	5,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<u>4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen</u>		
4.1	zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene 30 Minuten.....	14,50 €
<u>5. Bescheinigungen über Beitragszahlungen</u>		
5.1	Erstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Erschließungs-, Straßenbau- und Kanalanschlußbeiträgen.....	12,50 €
<u>6. Vorrangearäumungen, Löschungen, Erklärungen für das Grundbuch</u>		
6.1	Erteilen von Vorrangearäumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB).....	14,50 €
<u>7. Zweitausfertigung von Bescheinigungen</u>		
7.1	Erteilen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.....	2,50 €
<u>8. Hundesteuermarken</u>		
8.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken.....	2,50 €
<u>9. Feststellungen aus Datenbeständen</u>		
9.1	Feststellungen aus Dateien, Konten, Akten, je angefangene 30 Minuten.....	14,50 €
<u>10. Auszug aus dem Steuer-/Kassenkonto</u>		
10.1	Auszug aus dem Steuer-/Kassenkonto, je Rechnungsjahr.....	3,00 €

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
<u>11. Genehmigung und Überwachung von Bauarbeiten</u>		
11.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene 30 Minuten.....	15,00 €
<u>12. Bautechnische Arbeitsleistungen</u>		
	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
12.1	Büroarbeiten je angefangene 30 Minuten.....	15,00 €
12.2	Außenarbeiten je angefangene 30 Minuten.....	15,00 €
12.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene 30 Minuten.....	13,00 €
<u>13. Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen</u>		
13.1	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen; bis 40 Seiten für jede angefangene Seite..... für jede weitere Seite.....	0,35 € 0,25 €
<u>14. Lichtpausen und Plots</u>		
	Erstellen von Lichtpausen und Plots in Abhängigkeit vom Papierformat	
14.1	DIN A 4.....	6,00 €
14.2	DIN A 3.....	7,00 €
14.3	DIN A 2.....	9,00 €
14.4	DIN A 1.....	11,00 €
14.5	DIN A 0.....	13,00 €
	Für das Erstellen von <u>transparenten</u> Lichtpausen und <u>farbigen</u> Ausdrucken per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.	<u>Arbeitsleistungen des Archivs</u>	
15.1	Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene 30 Minuten.....	12,50 €

Von der Erhebung der Gebühren unter Tarif-Nr. 15.1 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 20.12.2001

Lothar Mittag
Bürgermeister

- - -

Veröffentlicht im Bocholter-Borkener Volksblatt am 28.12.2001.